

Rat	03.09.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	610/2020-3
Stand	10.08.2020

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 2, des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt – Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

In § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte angefügt:

- „Pressesprecher
- Leiter Atemschutz
- Fachberater Medizin“

In § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte angefügt:

- Der Pressesprecher erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.

- Der Leiter Atemschutz erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der Fachberater Medizin erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.“

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung Punkt (3) erhält folgende Fassung:

„Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz und der Fachberater Medizin.“

§ 6 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Sachverhalt

Die vielseitigen Aufgaben der drei Funktionsträger Pressesprecher, Leiter Atemschutz und Fachberater Medizin und die damit verbundenen benötigten Qualifikationen sowie deren Verantwortung sind in den letzten Jahren enorm angestiegen. Bisher waren diese drei Funktionsträger nicht in der Satzung berücksichtigt worden. Zur Gleichbehandlung der ehrenamtlichen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr ist daher die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erforderlich geworden. Daher sollen nun auch diese drei Funktionen in die Satzung aufgenommen werden.

Um diese Aufgaben angemessen zu würdigen, wurde die Entschädigung entsprechend analog zu den Entschädigungen der Einsatzbezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim bemessen. Der Aufwand in beiden Funktionsgruppen ist als vergleichbar zu betrachten.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim verfügt zurzeit (Stand: 31.12.2019) über 339 aktive Feuerwehrangehörige, 35 Mitglieder in der Unterstützungsabteilung, 134 Mitglieder in der Ehrenabteilung und 147 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sowie 24 Mitglieder in der Kinderfeuerwehr.

Gemäß § 9 Abs. 3 BHKG fördern die Aufgabenträger des Brandschutzes (hier: die Gemeinde) die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit. Zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt Bornheim mit der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige“ in seiner Sitzung am 13.12.2018 angemessene Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger in der Feuerwehr, die als Führungskräfte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, festgesetzt.

Gemäß FwDV 7 Atemschutz ist der Träger der Feuerwehr als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt. Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, (...) an andere Personen übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an eine sonstige geeignete Stelle. (...)

Für die Aufgabenverteilung im Atemschutz sind bei Bedarf folgende Funktionen vorzusehen:
Funktion: Leiter des Atemschutzes

Verantwortungsbereich: Beraten des Leiters der Feuerwehr im Aufgabengebiet Atemschutz, Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise, Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung,

Voraussetzungen: Ausbildung als Atemschutzgeräteträger, Ausbildung als Gruppenführer. Dieser Möglichkeit ist der Leiter der Feuerwehr mit der Benennung eines Leiters Atemschutz nachgekommen. Die Aufgabe des Leiters Atemschutz stellt sich als sehr zeitaufwendige und verantwortungsvolle Aufgabe dar. Insoweit wird vorgeschlagen, auch dem Leiter Atemschutz eine in der Gesamtbetrachtung aller Aufwandspauschalen angemessene Aufwandsentschädigungen zu zuerkennen. Die Verwaltung schlägt vor, den Leiter Atemschutz im Verhältnis wie eine Funktion zur Führung eines Einsatzbezirkes zu entschädigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW) kann der Leiter der Feuerwehr Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater für die Bereiche ABC, Medizin und Seelsorge aufnehmen. Der Fachberater unterstützt und berät in dieser Funktion den Leiter der Feuerwehr anlassbezogen zu diesen speziellen Themenfeldern. So unterstützt der Fachberater Medizin zum Beispiel den Leiter Atemschutz bei konkreten medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Atemschutz, leitet den Arbeitskreis Sport und Gesundheit oder berät den Leiter der Feuerwehr bei Fragen zur weiteren Verwendung von Einsatzkräften bei festgestellten Erkrankungen.

Aufgrund der auch komplexen Sachverhalte, die durch den Fachberater Medizin überblickt werden müssen, schlägt die Verwaltung vor, dem Fachberater Medizin eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zuerkennen. Es wird vorgeschlagen, den Fachberater Medizin im Verhältnis wie eine Funktion zur Führung eines Einsatzbezirkes zu entschädigen.

Einsätze der Feuerwehr stehen im besonderen Interesse der Öffentlichkeit und erzeugen schnell großes mediales Interesse. Die Pressevertreter haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen Informationen über ein solches Ereignis in angemessener Zeit übermittelt werden.

Um die Einsatzbearbeitung auch medial begleiten zu können, und den Einsatzleiter in der Einsatzsituation von dieser Aufgabe zu entlasten, wurde durch den Leiter der Feuerwehr in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Bornheim ein Pressesprecher der Feuerwehr ernannt.

Dieser wird bei Einsätzen mit großem medialem Interesse hinzualarmiert und begleitet die Arbeit der Einsatzkräfte für die Vertreter/innen der Presse. Weiterhin steht er der Pressestelle der Stadt Bornheim bei konkreten Anfragen zu feuerwehrspezifischen Themen zur Verfügung und begleitet auch die präventive Medienarbeit der Stadt Bornheim.

Aufgrund dieser besonderen Stellung des Pressesprechers und der Bereitschaft sowohl begleitend zum Einsatzgeschehen wie auch für bei allgemeiner Pressearbeit für die Stadt Bornheim zur Verfügung zu stehen, schlägt die Verwaltung vor, den Pressesprecher der Feuerwehr Bornheim im Verhältnis wie eine Funktion zur Führung eines Einsatzbezirkes zu entschädigen.

Die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger in den Bereichen der Pressearbeit, des Leiters Atemschutz und des Fachberaters Medizin erfordern einen sehr hohen Zeitaufwand und zeichnen sich darüber hinaus durch eine hohe Verantwortung aus. Gleichzeitig ist eine Tätigkeit in diesen Funktionen inhaltlich von anderen Funktionen innerhalb der Führungshierarchie losgelöst. Synergieeffekte bei gleichzeitiger Übernahme zweier Funktionen, wie dies bspw. bei der Tätigkeit in den übrigen Aufgabenbereichen der Fall ist, ergeben sich hier nicht. Insoweit wird es als angemessen betrachtet, eine Doppelfunktion in Kombination mit einer dieser drei Aufgabenbereiche auch unabhängig voneinander zu entschädigen. Hiermit

soll der besonderen Verantwortung in diesen drei Funktionen Rechnung getragen werden und so eine angemessene Anerkennung des erheblichen Aufwandes in diesen Funktionen erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf 2.701,08 Euro jährlich.